

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Innsbruck vom 11.07.2024 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes - TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Stadtgemeinde Innsbruck legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 280 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 560 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 810 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 1.150 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.610 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 2.070 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 2.530 Euro

fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister

Ing. Mag. Johannes Anzengruber, BSc.